

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zwischenprüfungsordnung (Zw-PO 2015) für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechtsund Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2015

45. Jahrgang Nr. 34

11. September 2015

Herausgeber: Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Zwischenprüfungsordnung (Zw-PO 2015)

für den Studiengang Rechtswissenschaft

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) sowie § 28 Abs. 4 des Gesetzes juristischen Prüfungen den juristischen Vorbereitungsdienst und (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen und anderer Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für folgende Prüfungsordnung die Zwischenprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Zwischenprüfung	- 4 -
§ 2	Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	- 4 -
§ 3	Prüfer	- 5 -
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	- 6 -
§ 5	Teilprüfungen der Zwischenprüfung	- 7 -
§ 6	Leistungspunktsystem	- 8 -
§ 7	Meldung zu den Teilprüfungen	- 8 -
§ 8	Bewertung von Teilprüfungen	- 8 -
§ 9	Anrechnung von Prüfungsleistungen	- 9 -
§ 10	Bestehen und Nichtbestehen, Zeugnis, Wiederholung	- 10 -
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich	- 10 -
§ 12	Ungültigkeit der Prüfung	- 12 -
§ 13	Prüfungsakten, Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten	- 12 -
§ 14	Remonstration, Widerspruch, Klage	- 13 -
§ 15	Übergangsregelungen	- 13 -
§ 16	Inkrafttreten und Veröffentlichung	- 14 -

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft. ²Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Absatz 2 Satz 2 JAG NRW) sowie zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 JAG NRW). ³Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Rechtswissenschaftliche Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss wird für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben das Prüfungsamt als Geschäftsstelle zugeordnet. ³Der Dekan der Rechtsund Staatswissenschaftlichen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. ⁴Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer vom Fakultätsrat gewählt; die vier Prüfungsfächer sollen durch je einen Hochschullehrer vertreten sein. ³Je ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät und aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Das Amt des Dekans und das eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.
- (3) ¹Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist

insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. ³Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung des Studiengangs, der Studienzeiten und des Studienerfolges und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. ⁴Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. an die Geschäftsstelle delegieren. ⁵Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche ist ausgeschlossen. ⁶Im Einzelfall ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben sowie der Bestellung von Prüfern nicht mit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.
- (10) Sofern Erklärungen eines Prüflings unter Einhaltung einer Frist abzugeben sind, ist der Eingang beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses maßgebend.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. ²Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 3 Prüfer

(1) ¹Die Professoren des rechtswissenschaftlichen Fachbereiches der Fakultät sind Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für habilitierte Angehörige des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben selbständig wahrnehmen. ²Im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer nach Maßgabe des § 65 HG. ³Prüfer können durch Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bestanden haben, unterstützt werden.

- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) ¹Die Prüfungen werden jeweils von dem verantwortlichen Dozenten der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen abgelegt werden können, durchgeführt. ²Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Prüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer geeigneter Prüfer für die Abhaltung der Prüfung bestimmt wird.
- (4) ¹Teilprüfungen, bei denen Prüflinge den Prüfern nach Buchstabengruppen getrennt zugeteilt sind, gelten jeweils als eigenständige Prüfungsleistung dieser Ordnung; ein Prüfungsanspruch besteht nur bei dem Prüfer, dessen zugeteilte Buchstabengruppe dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Prüflings zugehörig ist. ²Namenszusätze sind für die Zuordnung der Buchstabengruppe unbeachtlich.
- (5) Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Studiengang Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben bzw. als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist innerhalb der durch Aushang oder elektronisch bekannt gemachten Frist schriftlich oder, soweit verfügbar, durch elektronische Übermittlung an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. im Fall einer vorherigen Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Nachweis darüber, dass keine universitäre Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang Rechtswissenschaft aufweisen;
 - 2. eine Erklärung, dass im Studiengang Rechtswissenschaft die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bzw. die erste juristische Staatsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde;
 - 3. eine Erklärung, dass kein Prüfungsrechtsverhältnis im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule fortbesteht und
 - 4. im Fall einer Anrechnung nach § 9 ein Nachweis darüber, ob und ggf. welche Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits abgelegt wurden.

³Im Fall einer Studienunterbrechung sind die Nachweise und Erklärungen gemäß Satz 1 und Satz 2 für den Zeitraum der Unterbrechung erneut beizubringen.

- (3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
 - a. die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllt oder nicht nachgewiesen ist,
 - b. die Zwischenprüfung oder vergleichbare Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, oder die erste Prüfung (§ 2 Absatz 1 JAG NRW) bzw. die erste juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurden,
 - c. die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht eingereicht wurden oder unvollständig bzw. unrichtig sind,
 - d. ein Prüfungsrechtsverhältnis im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule trotz Exmatrikulation fortbesteht oder

- e. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Hochschule bestanden wurde.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes mitzuteilen. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Teilprüfungen der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie besteht aus den folgenden neun Teilprüfungen:
 - 1. zu den Grundlagenfächern eine Abschlussklausur oder Hausarbeit aus den Vorlesungen
 - "Römische Rechtsgeschichte",
 - "Deutsche Rechtsgeschichte",
 - "Verfassungsgeschichte der Neuzeit",
 - "Geschichte des Kirchenrechts",
 - "Allgemeine Staatslehre",
 - "Rechtsökonomie"

oder einer anderen durch Fakultätsratsbeschluss als zwischenprüfungsrelevante Grundlagenveranstaltung anerkannten Vorlesung. Die Wahlmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Veranstaltungsangebots;

- 2. zum Bürgerlichen Recht
 - je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen "Einführung in das Bürgerliche Recht und AT des BGB" und "Schuldrecht I";
- 3. zum Strafrecht

je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen "Strafrecht I" und "Strafrecht II";

4. zum Öffentlichen Recht

je eine Abschlussklausur aus den Vorlesungen "Staatsrecht I" und "Staatsrecht II" sowie

- 5. je eine Hausarbeit aus zwei der drei dogmatischen Fächer (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht).
- (2) ¹Die Prüfungsaufgabe wird durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten (Aufgabensteller) gestellt. ²Der Aufgabensteller entscheidet auch über die Hilfsmittel, die bei den Klausuren benutzt werden dürfen. ³Die benutzten Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.
- (3) ¹Die Zeit für die Anfertigung der Klausuren beträgt je 120 Minuten. ²Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt; der Aufgabensteller legt den Umfang der Hausarbeit und den Bearbeitungszeitraum fest, der mit Blick auf die in der vorlesungsfreien Zeit abzuleistende praktische Studienzeit gemäß § 8 JAG NRW über den zeitlichen Rahmen hinausgehen soll, den der Aufgabensteller für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe als ausreichend angesetzt hat. ³Die Aufgaben für die Hausarbeit können in elektronischer Form ausgegeben werden. ⁴Die Hausarbeit ist in schriftlicher und elektronischer Form beim Aufgabensteller einzureichen; für die Fristwahrung ist die Einreichung der schriftlichen

Fassung maßgeblich. ⁵Bei Nichteinreichung der elektronischen Kopie hat der Prüfling diese auf Aufforderung innerhalb von drei Tagen nachzureichen; wird auch diese Frist versäumt, so ist die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereichte Prüfungsleistung zurückzuweisen. ⁶Die elektronische Kopie der Hausarbeit kann gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um ordnungswidriges Verhalten, insbesondere Täuschungsversuche, aufzudecken und nachzuweisen. ⁷Jeder Hausarbeit ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen zweistündigen Arbeitsgemeinschaft beizufügen.

§ 6 Leistungspunktsystem

¹Zum Nachweis der Prüfungsleistungen und der Übertragung erbrachter Prüfungsleistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wird jeder bestandenen Teilprüfung eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) zugewiesen. ²Die maximale Zahl der Leistungspunkte beträgt für die Gesamtheit der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vorgesehenen Teilprüfungen 60 LP; davon entfallen auf eine Hausarbeit 3 LP und auf jede Klausur 3 LP für 2 studierte Semesterwochenstunden, die Gegenstand der Prüfung sind. ³Die Bemessung der Leistungspunkte orientiert sich am *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS); für 25 – 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands wird ein ECTS-Punkt kalkuliert.

§ 7 Meldung zu den Teilprüfungen

- (1) Zu Teilprüfungen kann sich anmelden, wer in dem Semester, in dem die Teilprüfung absolviert werden soll, im Studiengang Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben bzw. als Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist und über eine gültige Zulassung zum Prüfungsverfahren verfügt.
- (2) ¹Für die Teilnahme an Teilprüfungen wird zu Beginn des Semesters eine einheitliche Meldefrist (Ausschlussfrist) vom Prüfungsausschuss festgelegt. ²Die Meldung zur Prüfung erfolgt durch elektronische Übermittlung über das Prüfungsportal; sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, kann die Meldung innerhalb der Frist auch schriftlich an das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (3) ¹Für Studierende, die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung an ausländischen Hochschulen oder als Zweithörer an einer anderen inländischen Hochschule ablegen, gilt die einheitliche Bonner Meldefrist nicht. ²Bei diesen muss die Meldung jedoch zwingend vor Ablegung der jeweiligen Teilprüfung erfolgen.

§ 8 Bewertung von Teilprüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Das Ergebnis der Teilprüfungen wird unter Wahrung des Datenschutzes durch das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses mitgeteilt. ³Die Prüfungsarbeiten sind beim Aufgabensteller abzuholen.
- (2) ¹Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen richtet sich nach § 17 Absatz 1 JAG NRW. ²Bestanden ist die Teilprüfung, wenn sie als mindestens "ausreichend" im Sinne des in Satz 1 genannten Gesetzes einzustufen ist.

(3) ¹Wird eine Teilprüfung zum zweiten Mal wiederholt, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Bei einer abweichenden Bewertung einer Teilprüfung erfolgt eine Beratung der beiden Prüfer. ³Können sie sich nicht einigen und bewertet ein Prüfer die Teilprüfung nicht mit wenigstens "ausreichend", der andere mit mindestens "ausreichend", so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden dritten Prüfer festgelegt. ⁴In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; gegebenenfalls ist aufzurunden

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- ¹Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind auf Antrag anzurechnen, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden. ²Gleiches gilt für Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie staatlichen oder staatlich anerkannten an Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. ³Prüfungsleistungen aus einem Studiengang an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Rechtswissenschaft aufweist, werden von Amts wegen angerechnet. 4Im Falle einer Anrechnung nach Satz 1 oder Satz 3 werden in jeder Hinsicht äquivalente Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, als Fehlversuche im Sinne von § 10 Absatz 3 angerechnet.
- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (3) ¹Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. ²Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang Rechtswissenschaft aufweisen. ³Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen nach Eingang aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Sofern Prüfungsleistungen nicht angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Bewertung gemäß § 17 Absatz 1 JAG NRW erfolgt ist oder die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen. ²Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ³Im Übrigen erfolgt eine unbenotete Anrechnung.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anrechnung besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. ³Es kann eine Erklärung des Studierenden verlangt werden, dass alle zu diesem Zeitpunkt anzurechnenden Prüfungsleistungen in dem Anrechnungsantrag abschließend mitgeteilt wurden. ⁴Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Zeugnis, Wiederholung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach § 5 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Teilprüfungen bestanden ist.
- (2) ¹Über das Bestehen der Zwischenprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus, welches die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ist. ²Auf dem Zeugnis sind das Datum, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt worden ist, und das Ausstellungsdatum anzugeben. ³Die Erteilung des Zeugnisses nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Bei Nichtbestehen können die Teilprüfungen je zweimal wiederholt werden. ²Im Fall des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 kann die Teilprüfung auch in einer anderen als der zuerst gewählten Vorlesung wiederholt werden. ³Wer eine Teilprüfung mit den ihm dafür zur Verfügung stehenden Versuchen nicht bestanden hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung über die erbrachten Teilprüfungen ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Bei berechtigtem Interesse wird auf Antrag bereits vor Abschluss des Prüfungsverfahrens eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens ausgestellt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Ordnungsverstoß, Täuschung, Nachteilsausgleich

- (1) ¹Der Prüfling kann sich bis zum Ende der Meldefrist der jeweiligen Prüfungsperiode durch elektronische Übermittlung sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, schriftlich beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses von Teilprüfungen abmelden. ²Maßgebend ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. ³Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und wird mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) ¹Nach dem Ende der Abmeldefrist können Prüflinge, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. ²Der Rücktritt muss dem Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich in Textform angezeigt und die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. ³Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. ⁵Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. ⁶Das Prüfungsamt stellt für die Bescheinigung krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit

elektronisch ein Formblatt zur Verfügung. ⁷Ein Rücktritt nach dem Antritt der Prüfung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits in dem elektronischen Prüfungsportal einsehen kann oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. ⁸Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Prüfungsrücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

- (3) ¹Störungen und andere Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich zur Niederschrift beim jeweiligen Aufgabensteller oder Aufsichtführenden gerügt und ein aus diesem Grund erklärter Rücktritt unverzüglich jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Für das Verfahren im Übrigen gilt § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall auf Antrag oder von Amts wegen festlegen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist (§ 63 Absatz 5 Satz 1 HG). ²Bei der Anfertigung einer Hausarbeit ist dieser bei Abgabe eine solche Versicherung beizufügen.
- (5) ¹Infolge eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann
 - a. eine Verwarnung ausgesprochen werden,
 - b. (auch in Kombination mit einer Verwarnung) dem Prüfling die Wiederholung einzelner oder mehrerer Teilprüfungen aufgegeben werden und/oder die Teilprüfung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, mit "ungenügend" (0 Punkte) bewertet werden oder
 - c. der Prüfling bei mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchen von der Wiederholung der betroffenen Teilprüfung an der Universität Bonn ausgeschlossen werden oder die Zwischenprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss erfolgt die Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

²Der Prüfer bzw. die Aufsichtführenden dokumentieren diese Fälle und stellen gegebenenfalls die Beweismittel sicher. ³Die Prüfung kann gegebenenfalls unter Vorbehalt fortgesetzt werden. ⁴Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss; bei einer Klausur auf Grundlage der Feststellungen der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen, bei Hausarbeiten auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer. ⁵Ein Prüfling, der den Ablauf stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung unmittelbar von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

- (6) ¹Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. ³Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (7) ¹Macht der Prüfling durch geeigneten Nachweis glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit

nicht in der Lage ist, seine vorhandenen geistigen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung technisch umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Dauer oder Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungs- und/oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Dauer oder Form. ²Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "ungenügend" (0 Punkte) erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung oder Meldung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder wird die Tatsache gemäß Satz 1 noch vor Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. ²Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "ungenügend" (O Punkte) erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. ³Führt die Erklärung, dass die Teilprüfung mit "ungenügend" (O Punkte) zu bewerten ist, dazu, dass die nach § 5 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Teilprüfungen nicht bestanden wurde, so besteht nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 unbeschadet des § 11 Absatz 5 Satz 1 lit. c. die Möglichkeit, die Teilprüfung zu wiederholen; anderenfalls ergeht ein Bescheid nach § 10 Absatz 4. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Prüfungsakten, Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten

- (1) ¹Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt geführt. ²Zwischenprüfungszeugnisse und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden fünfzig Jahre nach Erteilung des Zeugnisses gemäß § 10 Absatz 2 bzw. Bescheids gemäß § 10 Absatz 4 aufbewahrt. ³Prüfungsakten (außer Zwischenprüfungszeugnissen und Unterlagen über Ergebnisse der Prüfungsleistungen) werden fünf Jahre nach dem in § 8 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt aufbewahrt. ⁴Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und die Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.
- (2) ¹Prüfungsarbeiten müssen von den Prüflingen zu den bekannt gemachten Ausgabezeiten innerhalb des Abholungszeitraums bei dem Aufgabensteller abgeholt werden; der Abholungszeitraum wird vom Aufgabensteller festgelegt; er soll einen Monat nicht unterschreiten. ²Nach Ablauf des Abholungszeitraums ist die Abholung innerhalb der

Aufbewahrungsfrist noch nachträglich möglich, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Die Prüfungsarbeiten sind vom Prüfling fünf Jahre nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 10 Absatz 2 bzw. des Bescheides gemäß § 10 Absatz 4 aufzubewahren.

(3) ¹Nicht abgeholte Prüfungsarbeiten, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden, bewahrt der Aufgabensteller auf, nach seinem Ausscheiden das Prüfungsamt. ²Fünf Jahre nach Mitteilung der Bewertung werden sie vernichtet. ³Sonstige, nicht abgeholte Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet, nicht jedoch vor Ablauf von 12 Monaten nach Mitteilung der Bewertung.

§ 14 Remonstration, Widerspruch, Klage

- (1) ¹Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Teilprüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgabensteller erheben. ²Über diese Einwände entscheidet der Prüfer und gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt. ³Der Prüfer kann die Annahme der Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen.
- (2) ¹Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird im Rahmen des Widerspruchs gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung die Beurteilung einer Teilprüfung angegriffen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.
- (3) Bei Angriffen gegen die Bewertung einer Teilprüfung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 muss der Prüfling die Prüfungsarbeit im Original vorlegen.
- (4) ¹Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so kann er auf Antrag das Prüfungsverfahren durch Absolvierung der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 zum Bestehen der Zwischenprüfung vorgesehenen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandenen Teilprüfungen fortführen. ²Eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis über die nach der Anfechtung erbrachten Teilprüfungen wird jedoch nur dann ausgestellt, wenn die Anfechtung Erfolg hatte.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) ¹Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung (Zw-PO 2015). ²Dies gilt auch für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen sind.
- (2) ¹Die Zwischenprüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 10. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jahrgang, Nr. 11 vom 17. Februar 2009), im Folgenden Zw-PO 2009, tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft. ²Prüfungen gemäß Zw-PO 2009 können letztmalig bis zum 30. September 2016 abgelegt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. ⁴Danach ist das Zwischenprüfungsverfahren nach dieser Prüfungsordnung abzuschließen; bereits erbrachte

Zwischenprüfungsleistungen (bestandene und nicht bestandene Teilprüfungen) sind anzurechnen.

- (3) Studierende, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, bereits zur Zwischenprüfung zugelassen sind und noch nicht alle Teilprüfungen abgelegt haben, können die Zwischenprüfung
 - a. gemäß Zw-PO 2009 in der jeweils geltenden Fassung fortsetzen oder
 - b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung wechseln; bereits erbrachte Zwischenprüfungsleistungen (bestandene und nicht bestandene Teilprüfungen) sind anzurechnen.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. November 2014, der Zustimmung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. August 2015 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Entschließung des Rektorats vom 25. August 2015.

Bonn, den 4. September 2015

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch